

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Diemelsee (KaSchVO BA)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen (DelegV HE) in den jeweils aktuellen Fassungen wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee am 21.09.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht

- (1) Einwohner der Gemeinde Diemelsee, die an Ihrem Wohnsitz eine Katze halten (Katzenhalter),

- a) die älter als 5 Monate und fortpflanzungsfähig ist und
- b) der ein unkontrollierter, freier Auslauf im Stadtgebiet gewährt wird,

haben dieses Tier durch Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, registrieren und von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Eine Registrierung erfolgt durch Eintrag der Daten zu Mikrochip bzw. Tätowierung und Angaben zum Tier sowie zu Namen und Anschrift der Person des Tierhalters in ein Haustierregister (FINDEFIX, Tasso e. V. usw.)

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Haushaltsangehörigen der Person des Katzenhalters und von der Person des Katzenhalters abweichenden Eigentümer/innen oder Besitzer/innen.
- (3) Das Ordnungsamt der Gemeinde Diemelsee als auch dem zuständigen Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beim Landkreis-Waldeck-Frankenberg sind von Katzenhalter oder Verpflichteten gem. Absatz 2 auf Verlangen Nachweise über eine durchgeführte Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Katzen können durch den Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beim Landkreis-Waldeck-Frankenberg auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Absatz 1 und Absatz 2 eine Katze nicht kennzeichnen, registrieren oder kastrieren lässt,

- 2. entgegen § 1 Absatz 3 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee.

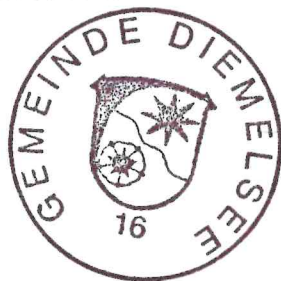
§ 3 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, den 22.09.2026




Volker Becker
Bürgermeister